

An den
Gemeinderat
der Stadtgemeinde Purbach am
Neusiedler See
Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am Neusiedler See



ANSUCHEN UM UMWIDMUNG

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet

Angaben zum Widmungswerber/zur Widmungswerberin

Vor- und Zuname (Firmenwortlaut)*:	
Akademischer Titel:	
Adresse*:	
PLZ, Ort*:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Angaben zum Grundstück

Einlagezahl*:	
Grundstücksnummern*:	
Katastralgemeinde*:	
Bestehende Widmung*:	
Beantragte Widmung*:	

Angaben zum Vorhaben*

Bitte beschreiben Sie im Folgenden Ihr Vorhaben und die Notwendigkeit der Umwidmung. Erläutern Sie auch die konkrete Nutzung des Grundstücks und/oder des Bauwerks (So kann die richtige Widmungskategorie festgelegt werden):

Sonstige Anmerkungen/Hinweise (bei Bedarf anführen)

zB Erschließung, falls bekannt: Gefährdungen durch Hochwasser, Hangwasser, Rutschungen etc.

Beilagen*

- Grundrisse mit Bemaßung und Ansichten des Bauvorhabens (Höhen, Dachform, etc.)
- Lageplan mit genauer, maßstäblicher Verortung des Bauvorhabens am umzuwidmenden Grundstück bzw. Vermessungsdaten
- Bewilligungsbescheide (bei vorhandenem Baubestand; naturschutzbehördliche Bewilligungen, Baubewilligungen, wasserrechtliche Bewilligungen, ...), Gutachten, etc.
- Pläne/Konzepte (zB.: zur Erschließung, Verkehrskonzept, Ver- und Entsorgung, Freiraumkonzept zur Einbindung in die Landschaft/Umgebung)

Hinweise:

Das im Stadtamt Purbach am Neusiedler See eingebrachte Widmungsansuchen wird nach Maßgabe des Ansuchens und der Beilagen und allfälliger weiterer Erhebungen behandelt. Es besteht kein Rechtsanspruch für die begehrte Änderung der Flächenwidmung. Bei Übereinstimmung mit den überörtlichen Festlegungen (Landesentwicklungsprogramm 2011, Regionales Entwicklungsprogramm „Neusiedler See – Parndorfer Platte“) und den im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der Gemeinde sowie bei raumplanungsfachlicher Begründbarkeit erfolgt die Aufnahme des Widmungsansuchens in ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Bei Ablehnung im Gemeinderat oder bei negativen Stellungnahmen seitens der von der Landesregierung beizuziehenden Amtssachverständigen können Widmungswerber:innen zur Abänderung ihres Widmungsansuchens aufgefordert werden (manche Widmungswünsche sind auch schlichtweg nicht genehmigungsfähig, sodass eine weitere Behandlung nicht stattfindet). Dem Gemeinderat steht es ferner frei, Grundsatzbeschlüsse über die Vorziehung bestimmter Widmungsansuchen zu fassen.

Die Umwidmungsfläche hat den fachlichen und rechtlichen Anforderungen zu entsprechen und kann daher hinsichtlich Widmungsart und Ausmaß vom Umwidmungsbegehren abweichen. Gegebenenfalls werden Aufschließungsmaßnahmen festgelegt, die umgesetzt

werden müssen, bevor die Bebauung möglich ist. Bei Neuwidmungen von Bauland ist für gewöhnlich als „Mobilisierungsmaßnahme“ gegen Baulandhortung und Spekulation eine privatwirtschaftliche Vereinbarungen gemäß § 24 Abs 3 Bgld. RPG 2019 abzuschließen.

Bauwerke und Widmungen im Grünland sind grundsätzlich nur für den tatsächlichen Bedarf möglich. Dieser Bedarf ist vom Widmungswerber mit den Unterlagen konkret zu begründen. Weiters ist die Widmungsfläche auf das erforderliche Ausmaß und das konkrete Bauvorhaben zu beschränken. Dazu sind Angaben zum Bauvorhaben (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, etc.) unbedingt erforderlich.

Kosten:

Die Gemeinden können nach § 43 Absatz 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., bzw. § 5 Absatz 5 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 50/2019, die Tragung der Kosten, die im Rahmen eines Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen machen, wenn die angestrebte Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist.

Jedes eingelangte Widmungsansuchen wird von der Gemeinde in Kooperation mit dem Raumplanungsbüro Büro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH behandelt und bearbeitet. Dadurch fallen der Gemeinde Kosten an, die an die Widmungswerber:innen weitergegeben werden. Die Weitergabe der Kosten erfolgt sowohl bei negativen als auch positiven Endergebnissen.

Die privatrechtliche Vereinbarung samt Leistungsvorschau wird den Widmungswerber:innen vorab per Post übermittelt. Die retournierte und von den Widmungswerber:innen unterfertigte Vereinbarung bildet dabei eine unabdingbare Voraussetzung zur weiteren Behandlung des Widmungsansuchens im Gemeinderat und in weiterer Folge im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren. Die Leistungsvorschau stellt eine Abschätzung des erwarteten Aufwandes dar. Die endgültige Verrechnung erfolgt allerdings nach tatsächlich erfolgtem Aufwand.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und ich habe die oben stehenden Hinweise und die Erklärung zu den Kosten zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Widmungswerber:innen

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Flächenumwidmung (z.B. Auflageverfahren gem. § 42 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 bzw. gem. § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bis 12, sowie § 4 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz 2019 oder vereinfachtes Verfahren gem. § 44 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 bzw. gem. § 3 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz 2019) von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at, Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Im Rahmen der Abwicklung/Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erhält das Raumplanungsbüro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH. die Daten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist eine Abwicklung entsprechend Auflageverfahren gem. § 42 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 bzw. gem. § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bis 12, sowie § 4 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz 2019 oder vereinfachtes Verfahren gem. § 44 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 bzw. gem. § 3 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz 2019 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist
Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at, zu wenden.